

Staatsminister, welche ihrer Aemter enthoben werden, mit in den Bereich ihrer Berathung gezogen. Es will mir scheinen, als ob die Kammer der Deputation dafür sehr zu Dank verbunden sein müsse, daß sie eben das gethan hat, daß sie die Wartegelder der Staatsminister mit in die Berathung gezogen hat. In der Hauptsache nun gebe ich der Deputation vollständig Recht, wenn sie annimmt, daß in der Regel ein Wartegeld in der Höhe bis zu 2000 Thaler für einen Staatsminister vollständig ausreichend sein kann, und ich mache darauf aufmerksam, was auch schon in der gestrigen Sitzung geschah, daß, wenn man in dieser Beziehung nicht ein bestimmtes, nicht allzuhohes Maas feststellt, wirklich diese Last zu einer unerschwinglichen ansteigen kann. Sie haben gewiß erst jüngst in den Zeitungen gelesen, daß z. B. in Preußen in einem Zeitraume von nicht ganz drei Jahren 43 Ministerveränderungen vorgekommen sind. Denken Sie sich nun, daß, wenn auch nicht in dieser Ausdehnung, doch aber in verhältnißmäßiger Weise dies auch bei uns möglich werden kann, was wirklich in Preußen schon vorgekommen ist, so ist die Behauptung gewiß gerechtfertigt, daß diese Wartegeldgewährung wirklich fast eine unerschwingliche Last werden kann, und daß es daher unsere Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß uns eine solche Last nicht aufgebürdet werde. Nun hat der Herr Staatsminister des Innern jedoch darauf hingewiesen, daß es allerdings einzelne Fälle geben könnte, in welchen einzelne und vielleicht gerade die tüchtigsten Männer Bedenken tragen könnten, in ein Ministerium einzutreten, weil sie davor Furcht haben könnten, daß das Wartegeld, welches sie nach ihrer Entlassung erhielten, geringer wäre, als der Gehalt, den sie vor ihrer Anstellung als Minister bezogen haben. Es ist dieser Punkt allerdings nicht ganz aus den Augen zu lassen, es ist eben nicht wegzuläugnen, daß ein solcher Fall eintreten kann. Es werden aber diese Fälle nur die Ausnahmen sei. In der Regel, und vielleicht ist es bei den meisten der derzeitigen Herren Minister der Fall, wird der Gehalt, den sie vorher bezogen haben, nicht die Summe von 2000 Thaler überschritten haben, und wir können also auch ein Wartegeld in dieser Höhe als Regel festhalten. Es würde daher ganz nach dem Vorschlage der Deputation der Zusatzantrag im Eingange so lauten, daß die Bestimmung, nach welcher nur 2000 Thaler Wartegeld gegeben werden soll, auch auf die Staatsminister, welche nach §. 9 des Staatsdienergesetzes entlassen werden, Anwendung leiden soll. Um jedoch nun den Fall zu treffen, wenn ein Staatsminister in Wartegeld gesetzt wird, welcher vorher einen größeren Gehalt bezogen hat, so würde sich noch ein Zusatz notwendig machen, dahin lautend, daß für einen solchen Fall auch noch das Wartegeld erhöht werden könnte. Ich habe einen dahin zielenden Zusatz so gefaßt, daß diese Vermehrung nur facultativ sein soll, weil gewisse Verhältnisse denkbar sind, welche es möglich erscheinen lassen, daß man selbst dann noch das Wartegeld auf bloß 2000 Thaler feststellen kann; ich habe aber noch die weitere Beschränkung hinzugesetzt, daß über die

Summe von 2500 Thaler ein derartiges Wartegeld niemals erhöht werden darf. Ich halte nämlich dafür, daß unter allen Umständen ein Wartegeld von 2500 Thaler auch für Denjenigen, welcher vorher mehr bezogen hat, vollständig genügend ist, denn ein Wartegeld wird nicht für Thätigkeit im Staatsdienste, sondern Demjenigen gewährt, der gar keinen Dienst thut, und wenn Jemand dafür, daß er gar keinen Dienst thut, 2500 Thaler bezieht, so kann dies wahrhaftig genug sein, selbst wenn er früher mehr bezogen haben sollte. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß mit diesem Zusatze keineswegs der Fall getroffen wird, wenn ein derartiger Minister, der auf Wartegeld gesetzt ist, neu angestellt wird; denn für den Fall, daß eine neue Anstellung erfolgt, ist die Bestimmung von §. 9 des Staatsdienergesetzes von 1835 vollständig in Kraft bleibend. Da heißt es nämlich: „Die Vorstände der Ministerien können sich jedoch nicht entbrechen, wenn sie auf Anordnung des Königs oder auf ihr eigenes, durch ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit begründetes Ansuchen der Direction des Departements enthoben werden, auch eine andere Stelle anzunehmen, sobald solche nur eine dem Ministerposten zunächststehende, mindestens drei Fünftheile des bisherigen Gehalts gewährende ist“. Das bleibt also stehen, und daß bloß das Wartegeld, wenn ein abgetretener Minister nicht neu angestellt wird, auf 2500 Thaler festgestellt wird, damit, glaube ich, könnten sich Alle zufrieden stellen. Es würde also nach dieser Voraussetzung der Zusatz, den ich zu §. 1 beantrage, und welcher sich wörtlich an die Gesetzesvorlage anschließt, so lauten: „Dieselbe Bestimmung leidet auch auf die nach §. 9 desselben Gesetzes ihres Amtes enthobenen Vorstände der Ministerien Anwendung; dafern jedoch diese vor ihrer Anstellung als Staatsminister mehr als 2000 Thaler Dienstestkommen bezogen, kann um diesen Mehrbetrag das Wartegeld erhöht werden, doch darf dasselbe niemals die Summe von 2500 Thaler übersteigen“.

Präsident D. Haase: Der Zusatz, welcher von dem Abg. Haberkorn zu §. 1 der Gesetzesvorlage beantragt worden ist, schließt sich an die Fassung der §. 1 an, so wie sie im Gesetzesentwurfe vorliegt, unter Beibehaltung der Ueberschrift, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden ist, und lautet: „Dieselbe Bestimmung leidet auch auf die nach §. 9 desselben Gesetzes ihres Amtes enthobenen Vorstände der Ministerien Anwendung; dafern jedoch diese vor ihrer Anstellung als Staatsminister mehr als 2000 Thaler Dienstestkommen bezogen, kann um diesen Mehrbetrag das Wartegeld erhöht werden, doch darf dasselbe niemals die Summe von 2500 Thaler übersteigen“. Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Präsident D. Haase: Es hat nunmehr der Abg. Mittner das Wort.

Abg. Mittner: Es ist zwar beinahe schon eine ganze Sitzung über diesen Gegenstand gesprochen worden, und es